



Amtsgericht Esslingen

Postfach 100952, 73709 Esslingen
Ritterstr. 8/10, 73728 Esslingen
Telefon: 0711/3962-185
Telefax: 0711/3962-100

063748

1 C 2226/05

Verkündet am
30.3.2006

Böttger JOS
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Kenn- nahme	Kopie an Mdt.	WA. A.	Ablage
Stellung- nahme	EINGEGANGEN		bezahlen
Ti	03. April 2006		Original kopieren + zurück
Gl	Anwaltskanzlei Neuner-Jehle & Partner GmbH		rück mit mir
+C an Mdt.	+EB		zur Erf.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in Sachen

Manfred [REDACTED] 70724 [REDACTED]
- Kläger und
Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Neuner-Jehle &
Part.GbR.,
Schwieberdinger Str. 62,
70435 Stuttgart, Gz.: 05/00575
NJ/FF

gegen

1) [REDACTED] - Beklagter und
Widerkläger -

2) [REDACTED] Vers. AG, [REDACTED]
[REDACTED] - Beklagte -

3) [REDACTED] [REDACTED]

./..

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1,2 : Rechtsanwalt Michael Hannak,
Olgastr. 8, 73779 Deizisau

Drittwiderbeklagte: [REDACTED] Versicherung AG,
[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Neuner-Jehle & Part. GbR., Schwieberdinger Str.
62,
70435 Stuttgart

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Esslingen
durch Richterin am Amtsgericht Kaliss
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2006

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 619,82 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01.09.2005 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 68,61 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 01.09.2005 zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch 50 % der Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers. Der Beklagte Ziffer 1/Widerkläger trägt allein weitere 50 % der Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Widerbeklagten Ziffer 1 sowie der Drittwiderbeklagten.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger bzw. die Drittwiderbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Streitwert: 1.186,19 €
(Klage: 619,82 €
Widerklage: 566,37 €)

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, welcher sich am 28.06.2005 auf dem Parkplatz der Firma Technoland in Esslingen-Deizisau ereignete. Der Kläger fuhr mit seinem Pkw der Marke Mazda, amtliches Kennzeichen WN-LC 458, welches bei der Drittwiderbeklagten haftpflichtversichert ist, auf der Mittelspur des öffentlich zugänglichen Parkplatzes. Im zeitlichen Zusammenhang hiermit parkte die Beklagte die Ziffer 3 mit dem Pkw Mercedes Benz, amtliches Kennzeichen ES-DN 5427 des Beklagten Ziffer 1, welcher bei der Beklagten Ziffer 2 haftpflichtversichert ist, aus einer rechts vor dem Kläger befindlichen Parkbucht rückwärts aus. Es kam zur Kollision der Fahrzeuge. Hierbei wurde der Pkw des Klägers im Bereich der rechten Vorderseite beschädigt. Zur Behebung der Schäden am klägerischen Fahrzeug sind Reparaturkosten in Höhe von 574,82 € zuzüglich Umsatzsteuer aufzuwenden. Für die Einholung eines Kostenvorschusses hat der Kläger einen Betrag in Höhe von 20,00 € aufgewandt.

Das Fahrzeug des Beklagten Ziffer 1 wurde an der hinteren Stoßstange im rechten Bereich beschädigt. Zur Neulackierung der Stoßstange einschließlich des erforderlichen Arbeitsaufwandes sind Kosten in Höhe von 1.541,37 € zuzüglich Umsatzsteuer aufzuwenden.

Beide Parteien machen ferner eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € geltend.

Der Kläger trägt vor, er habe sein Fahrzeug auf der Suche nach einem Parkplatz zum Stehen gebracht. Kurz danach sei die Beklagte Ziffer 3 mit dem Fahrzeug des Beklagten Ziffer 1 rückwärts aus der Parkbucht ausgefahren, habe ihn hierbei aufgrund Unachtsamkeit übersehen und sei auf sein stehendes Fahrzeug aufgefahren.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger den Betrag von 619,82 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2005 zu bezahlen.

2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger den Betrag von 68,61 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2005 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,

Klagabweisung.

Der Beklagte Ziffer 1/Widerkläger beantragt im Wege der Widerklage,

1. den Kläger/Widerbeklagten und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten zu Ziffer 1/Widerkläger 566,37 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 08.10.2005 zu bezahlen.
2. den Kläger/Widerbeklagten und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten zu Ziffer 1/Widerkläger 47,50 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Kläger/Widerbeklagte und die Drittwiderbeklagte beantragen

Abweisung der Widerklage.

Die Beklagten tragen vor, die Beklagte Ziffer 3 sei unter Einhaltung der Rückschaupflicht aus dem Parkplatz rückwärts herausgefahren. Als sie das Fahrzeug des Klägers bemerkt habe, habe sie ihr Fahrzeug angehalten. Nachdem der Kläger seinerseits sein Fahrzeug in einiger Entfernung von der Klägerin angehalten habe, habe die Beklagte Ziffer 3 den Ausparkvorgang fortgesetzt, bis sie mit ihrem Fahrzeug bereits fast parallel zur Fahrbahnrichtung zum Stehen gekommen sei. Als sie gerade die Automatikschaltung zum Vorwärtsfahren habe einlegen wollen, sei der Kläger von hinten auf ihr Fahrzeug aufgefahren. Der Kläger habe anschließend eingeräumt, er habe versucht, an ihrem Fahrzeug vorbeizufahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2006 Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines mündlichen Sachverständigen-gutachtens des Sachverständigen Dipl. Ing. Pauly, für dessen Inhalt auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2006 Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagten ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 619,82 € gem. §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 StVG i. V. m. § 3 Ziff. 1 PflVG zu.

Der Unfall hat sich beim Betrieb des Fahrzeugs des Beklagten Ziffer 1 ereignet (§ 7 Abs. 1 StVG). Das Unfallereignis stellt sich für die Beklagte Ziffer 3 auch nicht als ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG dar. Nachdem jedoch auch in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG vorliegt, nämlich sich der Unfall auch beim Betrieb des klägerischen Fahrzeugs ereignete und sich dieser auch für den Kläger nicht als ein Ereignis höherer Gewalt darstellt, ist gem. § 17 StVG eine Abwägung der Verursachungsbeiträge vorzunehmen. Hierbei sind zu Lasten der Parteien jeweils nur unstreitige oder nachgewiesene Umstände zu berücksichtigen.

1. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Beklagte Ziffer 3 gegen die Vorschriften der §§ 9 Abs. 5, 10 StVO verstoßen, indem sie, ohne die notwendige Sorgfalt aufzuwenden, rückwärts ausgeparkt ist. Gemäß § 9 Abs. 5 StVO hat derjenige, welcher rückwärts fährt, sich so zu verhalten, dass die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Dieselbe Verpflichtung trifft gemäß § 10 StVO denjenigen, welcher aus einem Grundstück oder von anderen Straßenteilen hinweg auf die Fahrbahn einfährt. Zwar gilt auf einem Parkplatz primär das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO, so dass die Pflicht des nach dem Parken auf die Fahrspur Zurückstoßenden, eine Gefährdung des Verkehrs auf der Fahrspur in jedem Fall zu vermeiden, eingeschränkt ist und der Verkehr auf der Fahrspur nicht darauf vertrauen darf, dass sein Vorrecht auf jeden Fall beachtet wird (OLG Stuttgart, NJW-RR 1990, 670), jedoch bleibt es, wenn auch gemildert, bei einem Vorrecht des fließenden vor dem ruhenden Ver-

kehr, so dass der Anfahrende gem. §§ 9 Abs. 5, 10 StVO auf das in Bewegung befindliche Kfz zu achten und erhöhte Sorgfaltspflichten einzuhalten hat.

Aufgrund des mündlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Pauly ist zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, dass die Beklagte Ziff. 3 beim Zurückstoßen aus der Parklücke die erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ und auf das Fahrzeug des Klägers auffuhr. Der Sachverständige hat anhand der Lichtbilder der Schäden am klägerischen Fahrzeug nachvollziehbar ausgeführt, dass die Form des Abdruckes auf der Stoßfängerleiste des klägerischen Fahrzeugs eine eindeutige Querbewegung erkennen lasse, da sie spitz zusammen laufe. Hieraus ist zu schließen, dass sich der Kläger diesen Schaden nicht selbst zugefügt haben kann, sondern dass das Fahrzeug der Beklagten Ziff. 3 den Abrieb durch eine Bewegung ihres Fahrzeugs hervorrief. Weiter hat der Sachverständige aufgrund der auf den Lichtbildern des Beklagtenfahrzeuges zu erkennenden Veränderungen der Lichtspiegelungen eine Druckstelle im Bereich der Rundung der Stoßstange am Fahrzeug des Beklagten Ziff. 1 festgestellt und ausgeschlossen, dass die auf den Lichtbildern, insbesondere Lichtbild Nr. 2, erkennbaren Kratzer an der Stoßstange des Fahrzeug des Beklagten Ziffer 1 auf den Unfall zurückzuführen sind, da das Schadensbild am klägerischen Fahrzeug, welches das Bild einer frontalen Kollision und eines Vollstoßes zeige, ein Abgleiten in diesen rückwärtigen Bereich des Mercedes Benz nicht möglich mache. Der Sachverständige hat seine Ausführungen auch damit untermauert, dass die geringe Kollisionsgeschwindigkeit beider Fahrzeuge angesichts des Umstands, dass mangels einer Höhendifferenz der Schäden kein Bremsvorgang beim klägerischen Fahrzeug festgestellt werden könne, eher mit einem Rückwärtsfahrvorgang als mit einer Vorwärtsbewegung in Verbindung gebracht werden könne. Das Gericht kann die Ausführungen des Sachverständigen nachvollziehen und legt sie seiner Entscheidung zu Grunde.

Die Beklagte Ziff. 3 hätte das Fahrzeug des Klägers bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen können. Die Beklagte Ziff. 3 hat selbst bekundet, sie habe, nachdem sie festgestellt habe, dass das klägerische Fahrzeug zum Stehen gekommen sei, den Rückwärtsausfahrvorgang fortgesetzt, ohne weiter auf das klägerische Fahrzeug zu achten. Sie habe vielmehr darauf vertraut, dass das klägerische Fahrzeug stehen bleibe. Hierdurch hat die Beklagte Ziff. 3 gegen die er-

höhten Sorgfaltspflichten der §§ 9 Abs. 5, 10 StVO verstoßen. Die Beklagte Ziffer 3 hätte ihr Rückstoßmanöver aus der Parkbucht bei sorgfältiger Ausübung ihrer Rückschau/- und Umschaupflicht bis zu der Anstoßstelle noch rechtzeitig abbrechen, anhalten und die Kollision vermeiden können.

2. Dem gegenüber ist ein Sorgfaltspflichtverstoß des Klägers, welcher zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat, nicht nachgewiesen. Vielmehr hat die Beweisaufnahme ergeben, dass das klägerische Fahrzeug im Zeitpunkt der Kollision stand bzw. allenfalls leicht rollte. Für eine Bewegung des klägerischen Fahrzeugs ergeben sich nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen aus den festgestellten Schäden keinerlei Hinweise. Das Gericht geht auch nicht davon aus, dass der Kläger an dem ausfahrenden Fahrzeug der Beklagten Ziff. 3 vorbeifahren wollte. Dies ist mit der durch den Sachverständigen festgestellten geringen Kollisionsgeschwindigkeit und der Form der Schäden nicht zu vereinbaren. Im Übrigen geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger die Vorbeifahrt durch das Fahrzeug der Beklagten Ziffer 3 versperrt und somit nicht möglich war. Somit ist auf Seiten des Klägers lediglich die allgemeine Betriebsgefahr des Fahrzeuges in die Abwägung einzustellen.
3. Bei Abwägung des Verstoßes der Beklagten Ziff. 3 gegen ihre gesteigerte Sorgfaltspflicht nach § 9 Abs. 5 StVG, welche lediglich wegen der auf Parkplätze primären Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 StVO etwas abgeschwächt ist, und der allgemeinen Betriebsgefahr des Klägers ergibt sich, dass die allgemeine Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs angesichts des eindeutigen Verstoßes der Beklagten Ziff. 3 gegen § 9 Abs. 5 StVO zurücktritt.
4. Dem Kläger steht daher gegen die Beklagten ein Anspruch auf Ersatz eines gesamten Schadens in Höhe von 619,82 € zu. Der Anspruch gegen die Beklagte Ziffer 3 folgt aus § 18 StVG, der Anspruch gegen die Beklagte Ziffer 2 aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 Ziff. 1 PflVG.
5. Der Zinsausspruch folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB. Gem. § 280 Abs. 2, 286 BGB kann der Kläger ferner Ersatz der vorgerichtlich entstandenen nicht anrechenbaren Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 68,61 € verlangen.

II.

Die Widerklage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Dem Beklagten Ziff. 1/Widerkläger stehen gegen den Kläger/Widerbeklagten und die Drittwiderbeklagte keine Ansprüche aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG i. V. m. § 1 Ziff. 3 PfIVG zu. Denn die Abwägung der Verursachungsbeiträge ergibt, wie bereits unter Ziff. I ausgeführt, dass der Verursachungsbeitrag des Fahrzeugs des Widerklägers zur einer Haftungsquote von 100 % zu Lasten des Widerklägers führt. Der Widerkläger hat daher den an seinem Fahrzeug verursachten Schaden selbst zu tragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Kaliss
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt!

Beilagen, den März 2016
Ur-Amtsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts



[Handwritten signature]